

Beschluss vom 24. Januar 2023

**Kleine Anfrage 2022/44**

**betreffend "Stand und Möglichkeiten im Vollzug der Energieoptimierung bei Grossverbrauchern gemäss Art. 42k Baugesetz Kanton Schaffhausen"**

In einer Kleinen Anfrage vom 30. November 2022 stellt Kantonsrat René Schmidt verschiedene Fragen zu «Stand und Möglichkeiten im Vollzug der Energieoptimierung bei Grossverbrauchern gemäss Art. 42k Baugesetz Kanton Schaffhausen».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Grossverbraucherartikel (Art. 42k Baugesetz; SHR 700.100) wurde im Rahmen der Muster Vorschriften der Kantone im Energiebereich 2008 (MuKE n 2008) eingeführt und trat im Kanton Schaffhausen am 1. Januar 2011 in Kraft. Die betroffenen Unternehmen wurden angeschrieben und erhielten eine Einladung zur Startveranstaltung für den Vollzug dieses Artikels. Von den ca. 70 Grossverbrauchern haben bis heute 48 Unternehmen eine universelle Zielvereinbarung (UZV) abgeschlossen oder eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) durchgeführt. 22 Grossverbraucher stehen also noch in der Pflicht, eine EVA durchzuführen oder eine UZV abzuschliessen.

Mit der letzten Revision des Baugesetzes respektive der Energiehaushaltverordnung, die am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, wurde auch Art. 42k geändert. Neu stehen nicht nur Grossverbraucher mit einem Verbrauch von fünf Gigawattstunden jährlichem Wärmeverbrauch respektive 500 Megawattstunden jährlichem Elektrizitätsverbrauch in der Pflicht, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren, sondern alle Betriebsstätten mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden bzw. fünf Gigawattstunden jährlichem Wärmeverbrauch.

Durch diese Anpassung hat sich die Anzahl der betroffenen Betriebsstätten von ca. 70 auf über 160 mehr als verdoppelt. Der Vollzug dieser neu betroffenen Betriebsstätten hat sich wegen fehlender Ressourcen etwas verzögert. Zudem wurde bewusst während der Coronazeit auf den Vollzugsbeginn verzichtet, um die Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten. In einem nächsten Schritt werden die neu betroffenen Betriebsstätten ebenfalls angeschrieben und über die Erfüllungsmöglichkeiten von Art. 42k informiert.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wieviele Betriebsstätten sind von Art. 42k Baugesetz betroffen und wie gross ist ungefähr insgesamt bei diesen der Wärmeverbrauch sowie der Stromverbrauch in GWh/a bzw. der Anteil am Energieverbrauch im ganzen Kanton?*

Neu fallen etwas mehr als 160 Betriebsstätten unter Art. 42k Baugesetz mit einem jährlichen Strombezug von rund 200 GWh. 2021 betrug der gesamte Stromverbrauch im Kanton Schaffhausen etwa 500 GWh. Daten bezüglich des Wärmeverbrauchs dieser 160 Betriebsstätten liegen noch nicht vor. Der Brennstoffverbrauch im Kanton Schaffhausen betrug 2021 etwas mehr als 820 GWh (ohne Mobilität). Alle Grossverbraucher (> 500 MWh<sub>el</sub>) zusammen machten 15 Prozent davon aus (bei der Elektrizität kommen die Grossverbraucher auf einen Anteil von 35 Prozent).

2. *Welcher Anteil der betroffenen Betriebsstätten hat bereits eine Energieverbrauchsanalyse durchgeführt oder eine Zielvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen, zahlenmässig und Anteil am GWh/a Energieverbrauch?*

Dem Kanton liegen aktuell nur die einleitend erwähnten 48 Unternehmen mit einer UZV oder EVA aus dem Vollzug vor der letzten Gesetzesrevision vor. Wie viele Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch zwischen 200 und 500 Megawattstunden pro Jahr bereits eine EVA oder UZV abgeschlossen haben, wird mit der geplanten Kontaktaufnahme in diesem Jahr eruiert.

3. *Welche Wirkung hat bisher die Realisierung der Energiemassnahmen erzielt. An wie vielen Betriebsstätten und mit welcher Energiewirkung in GWh/a (Wärme sowie Strom)?*

Im Kanton Schaffhausen zeigt die aktuelle Auswertung der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW), dass die 93 erfassten Betriebe allein im Jahr 2021 zusammen mehr als 31'000 Megawattstunden (MWh) Energie eingespart haben. Dabei nimmt der Strom mit fast 20'000 MWh den grössten Anteil ein. Dies entspricht einer Reduktion von fast 10 Prozent.

4. *Wie hoch liegen die Wärme- und Strompotenziale an typischen Beispielen: insgesamt in % vom Verbrauch, wie gross ist der Anteil der betriebswirtschaftlichen Massnahmen bzw. welcher Anteil der Massnahmen kann unmittelbar realisiert werden oder innerhalb weniger Jahre?*

Viele Unternehmen haben insbesondere durch den starken Preisanstieg bei der Energiebeschaffung dem Thema Energieeffizienz und Energieeinsparung mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Dadurch wurden grösstenteils die sogenannten Low Hanging Fruits wie zum Beispiel der Leuchtenersatz durch moderne LED-Technik bereits umgesetzt. Die gestiegenen Energiebeschaffungspreise haben die Anzahl betriebswirtschaftlicher Massnahmen deutlich erhöht.

Wurde z.B. vor drei Jahren für eine Photovoltaikanlage eine Payback-Zeit von elf Jahren errechnet und dadurch als nicht-wirtschaftliche Massnahme in der EVA ausgewiesen, würde die Beurteilung heute anders ausfallen. Dafür ist die Installation einer Photovoltaikanlage aktuell nicht mehr gleich schnell umsetzbar, da in dieser Branche neben dem Fachkräftemangel auch Lieferengpässe bestehen. Das durchschnittliche Einsparpotential liegt bei 10 – 15 Prozent, durch die gestiegenen Energiepreise eher höher.

5. *Wie hoch wird das Potenzial bei Wärme sowie Strom bei vollständigem Vollzug eingeschätzt, innerhalb von 1 Jahr, 5 Jahren sowie 15 Jahren.*

Das kurzfristige Potential (1 – 3 Jahre) wird im Bereich der in Frage 4 erwähnten 15 Prozent liegen. Eine vernünftige Potentialabschätzung bei der aktuell unsicheren Energielage und den stark schwankenden Preisen ist derzeit nicht möglich.

6. *Mit welchen Massnahmen sieht der Kanton Möglichkeiten, die Lücke in Bezug auf Energieverbrauchsanalysen/Zielvereinbaren sowie der Umsetzung der Massnahmen zu schliessen, sei es durch flächendeckenden Aufruf, Beratungen, Verfügungen und Stärkung des Vollzuges und was würde das in Bezug auf Personal/Kosten bedeuten?*

Das Beratungsangebot für Unternehmen im Kanton Schaffhausen wird durch das Industrie & Technozentrum Schaffhausen (ITS) sichergestellt. Diese Beratungstätigkeit kann im Bedarfsfall weiter intensiviert werden. Der Kanton Schaffhausen wird analog wie bei der Einführung des Grossverbraucherartikels die betroffenen Unternehmen anschreiben und ihnen die Unterstützungsmöglichkeiten für die Erfüllung von Art. 42k Baugesetz im Rahmen einer Veranstaltung zusammen mit dem ITS aufzeigen. Mit der Umsetzung wurde bewusst gewartet, damit die Unternehmen zuerst die Corona-Herausforderungen bewältigen können. Durch eine drohende Energiemangellage sind inzwischen viele Unternehmen selber aktiv geworden und haben sich Unterstützung bei Energieberatungsunternehmen geholt. Dadurch sind die beratenden Unternehmen bereits gut ausgelastet. Die geplante Veranstaltung wird die Nachfrage nach Energieberatern weiter erhöhen. Die Grossverbraucher, welche bereits angeschrieben wurden, aber noch keine UZV oder EVA abgeschlossen haben, werden fortlaufend angegangen. Der Energievollzug soll im normalen Rahmen der Arbeiten der Energiefachstelle bewerkstelligt werden.

Schaffhausen, 24. Januar 2023

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger